

Anlage 2

Beitragsliste gemäß § 3 des Kooperationsvertrages mit der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH (Stand 30. Januar 2013)

1.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (hierzu zählen u.a. gewerbliche Unternehmen, Freiberufler/Selbstständige, Handwerker, Land- und Forstwirte, Eigenbetriebe) aus der Anzahl der Mitarbeiter des Netzwerkpartners. Diese Anzahl ergibt sich aus den Mitgliedern des Vertretungsorgans und den Mitarbeitern. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Mitarbeiterzahl (Vollzeit-äquivalenten) an allen Standorten des Netzwerkpartners zum Zeitpunkt des Beitritts.

Es gelten folgende Vergütungsgruppen:

Gruppe	Anzahl der Mitarbeiter	Beitrag in Euro
1	1 bis 10	500,-
2	11 bis 20	1.000,-
3	21 bis 50	1.500,-
4	51 bis 100	2.000,-
5	101 bis 250	3.000,-
6	> 250	5.000,-

2.

Natürliche Personen, die nicht Unternehmer sind, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Kammern, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt, entrichten eine Pauschalvergütung i.H.v. EUR 500,-.

3.

Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

4.

Die Vergütung bezieht sich stets auf ein Kalenderjahr. Tritt der Kooperationsvertrag vor dem 01.07. eines Jahres in Kraft, so hat der Netzwerkpartner den vollen Vergütungsbetrag zu zahlen. Tritt der Vertrag ab dem 01.07. eines Jahres in Kraft, so ist der hälftige Vergütungsbetrag zu zahlen.

5.

Endet der Kooperationsvertrag im Laufe eines Jahres, so hat der Kooperationspartner keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung.

6.

Die MRN GmbH ist berechtigt, die Beitragsliste ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzwerkpartner bis spätestens 30.06. eines Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zu ändern.